

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER „DAS GEWAND GmbH“,
STAND MÄRZ 2010**

§ 1

GELTUNGSBEREICH

1. Es gelten ausschließlich die Allgemeine Geschäftsbedingungen von DAS GEWAND; abweichende Bedingungen des Kunden, die DAS GEWAND nicht ausdrücklich anerkennt, insbesondere etwaige Einkaufsbedingungen, sind für DAS GEWAND unverbindlich, auch wenn DAS GEWAND ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn DAS GEWAND in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.
2. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
3. Alle vorherigen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (auch Allgemeine Bedingungen mit anderer Bezeichnung) verlieren hiermit ihre Gültigkeit und werden durch die vorliegende Fassung ersetzt.
4. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebotsunterlagen/Schnitte

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und insbesondere an den Schnitten sowie an sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde ist nicht berechtigt, vorgenannte Unterlagen, insbesondere Schnitte, ohne Zustimmung von DAS GEWAND an Dritte weiterzugeben.

§ 3

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES, NEBENABREDEN

1. In dem Vertrag sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und DAS GEWAND zur Ausführung des Vertrages getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Alle Vereinbarungen und Nebenabreden – insbesondere solche, die diese Bedingungen abändern oder ergänzen (Auftragserweiterung) – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von DAS GEWAND.

2. Angaben über Preis, Leistungszeit und Qualität gelten nur hinsichtlich des ursprünglich schriftlich vereinbarten Auftragsumfangs (Stückzahl etc.). Absprachen über die Vergütung und Leistungszeit hinsichtlich Auftragserweiterungen müssen schriftlich zugesichert werden. Die Zusicherung erfolgt nicht allein daraus, dass mit den ursprünglichen Besteller eine Leistungszeit (Premiere) vereinbart wurde.

§ 4

PREISE

1. Die vereinbarten Preise gelten ab „Werk“ und sind Preise für die ursprünglich festgelegte Zahl von Einzelteilen eines Kleidungsstückes bzw. Kostümes entsprechend den vereinbarten Ausstattungsmerkmalen (z. B. Ornamente, Besticken, Färben). Hinzukommt eine prozentuale Pauschale für den Materialeinsatz. Gegebenenfalls sind Extrapreise für die Anprobe zu vergüten.

Gesondert zu vergüten sind darüber hinaus Reise- und Übernachtungskosten sowie die Kosten für die Produktionsassistenz wie beispielsweise Kosten für die Dokumentation des Materialverbrauchs, zusätzliche Kosten für die Materialbestellungen durch DAS GEWAND, zusätzliche Kosten für Materialrecherchen und Kosten für die Kommunikation mit Dritten. Es handelt sich dabei um gesondert zu vergütende Dienstleistungskosten. Dazu gehört auch die Betreuung der Endproben durch die Mitarbeiter von DAS GEWAND.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen von DAS GEWAND nicht eingeschlossen; sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Für Auftragserweiterungen gemäß § 1 Ziffer 1 ist DAS GEWAND berechtigt, Aufschläge zu berechnen.

§ 5

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. DAS GEWAND ist berechtigt, folgende Teilzahlungen von dem Kunden zu verlangen:

- eine erste Rate in Höhe von 30% des vereinbarten Preises sofort nach Zustandekommen des Vertrages
- eine zweite Rate in Höhe von 40% des vereinbarten Preises sofort nach der ersten Anprobe
- eine dritte Rate in Höhe von 30% des vereinbarten Preises sofort nach Lieferung.

Im Übrigen sind die Zahlungen sofort mit Zugang einer Rechnung bei dem Kunden fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn DAS GEWAND über den Betrag frei verfügen kann. Gutschriften kann DAS GEWAND gegen den aktuellen Saldo des Kunden verrechnen.

2. Beauftragte von DAS GEWAND sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Inkassovollmacht, die in jedem Fall nachzuweisen ist, zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Der Inkassovollmacht steht gleich, wenn der Beauftragte eine von DAS GEWAND für den Einzelfall ordnungsgemäß quittierte Rechnung dem Kunden vorlegt.

3. Bestehen mehrere Forderungen gegen den Kunden, so ist DAS GEWAND in der Verrechnung dieser Forderungen frei.

4. Dem Kunden stehen Zurückbehaltungsrechte gegen DAS GEWAND nur zu, wenn sie auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Er ist nur zur Aufrechnung mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber DAS GEWAND befugt.

5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug ist DAS GEWAND berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden behält sich DAS GEWAND vor.

6. Für jede nach Eintritt des Zahlungsverzuges erfolgte Mahnung wird dem Kunden eine Kostenpauschale i. H. v. EUR 5,00 berechnet.

7. Werden die Zahlungsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten, gerät er insbesondere mit einer Rechnung in Verzug oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch auf Leistung des Kaufpreises gefährdet wird, so ist DAS GEWAND berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz vom Kunden zu verlangen. Außerdem ist DAS GEWAND berechtigt, jeden weiteren Auftrag nur gegen Vorkasse auszuführen oder Sicherheiten zu fordern. Zudem werden alle gegen den Kunden gerichteten Forderungen unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 6

VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGES/KÜNDIGUNG

Sofern der Kunde den Vertrag vorzeitig, d. h. während der laufenden Produktion kündigt, ohne dass DAS GEWAND dazu Anlass gegeben hat, ist er verpflichtet, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu bezahlen. Diese Regelung gilt auch, wenn Einzelteile eines Kleidungsstückes bzw. Kostümes entgegen der ursprünglichen Bestellung nicht mehr fertig gestellt werden sollen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der für seine Produktion eingeplanten Arbeitskräfte zu bezahlen, sofern DAS GEWAND nachweisbar nicht in der Lage ist, diese Arbeitskräfte anderweitig einzusetzen.

§ 7

MITWIRKUNSPFLICHT DES KUNDEN

1. Dem Kunden obliegt es, Anprobeterminen zu ermöglichen. Er wird darauf hingewiesen, dass er anderenfalls in Annahmeverzug nach § 293 ff. BGB gerät und dadurch Schadensersatzansprüche von DAS GEWAND aus positiver Forderungsverletzung auslöst. Für eine daraus entstehende Verzögerung haftet DAS GEWAND nicht.

2. Der Kunde ist auch verpflichtet, die Kleidungsstücke schon bei den Anproben auf voraussichtliche Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin zu untersuchen.

§ 8

ABNAHME

1. Die Kostüme sind von dem Kunden in Teilleistungen abzunehmen, d. h. mit der ersten Anprobe oder der Vorstellung des Prototyps erkennt er Material, Farbe und Umsetzung der

Konzeption (Schnitt) des Kostümes als vertragsgerecht an. Diesbezüglich nachfolgende Veränderungen sind bereits Auftragserweiterungen im Sinne des § 1 Ziffer 1..

2. Nachdem der Kunde von der ersten Anprobe bis einschließlich sämtlicher Endproben die Brauchbarkeit des Kostümes getestet hat, erfolgt die Abnahme hinsichtlich Passform und endgültiger Verarbeitung spätestens mit der Premiere, sofern bis dahin keine ausdrückliche Abnahmeerklärung des Kunden erfolgt ist.

§ 9

EIGENTUMSVORBEHALT

1. DAS GEWAND behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.

3. Der Kunde ist verpflichtet, DAS GEWAND einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wechsel des Geschäftssitzes hat der Kunde DAS GEWAND unverzüglich anzuzeigen.

4. DAS GEWAND ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2. und 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Ware durch DAS GEWAND liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, DAS GEWAND hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch DAS GEWAND liegt stets Rücktritt vom Vertrag. DAS GEWAND ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, soweit er nicht mit Zahlungen auf diese Ware in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an DAS GEWAND ab einschließlich aller Nebenrechte und Sicherheiten, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die Ab-

tretung nimmt DAS GEWAND bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von DAS GEWAND, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. DAS GEWAND verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinnahmten Erlös nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann DAS GEWAND verlangen, dass der Kunde DAS GEWAND die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner/Dritten die Abtretung mitteilt.

6. Der Kunde darf bis zum Eingang aller Zahlungen bei DAS GEWAND aus dem Vertrag die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen noch ihm gegen DAS GEWAND zustehende Forderungen an Dritte abtreten.

7. Der Kunde darf kein Abtretungsverbot mit seinen Abnehmern vereinbaren.

8. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde DAS GEWAND unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit DAS GEWAND Drittwiderspruchsklage erheben oder sonstige erforderliche Maßnahmen ergreifen kann. Bei Pfändung/Zwangsvollstreckung hat der Kunde DAS GEWAND unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine Eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, dass der Eigentumsvorbehalt von DAS GEWAND an der gepfändeten Sache noch besteht. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtungen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

9. DAS GEWAND verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der für DAS GEWAND bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt DAS GEWAND.

§ 10

LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

1. Für den Umfang der Lieferung sind das Angebot und die Auftragsbestätigung von DAS GEWAND maßgebend. Im Falle des Angebots von DAS GEWAND mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist das Angebot verbindend, sofern keine rechtzeitige Auftrags-

bestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von DAS GEWAND.

2. DAS GEWAND ist nicht verpflichtet, mit den Kostümen auch die Schnitte zu liefern.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist DAS GEWAND berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4. Teillieferungen sind zulässig. Sie gelten als selbständige Lieferungen.

5. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt DAS GEWAND unter Ausschluss jeder Haftung vorbehalten.

6. DAS GEWAND behält sich die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.

7. Die jeweils gesondert zu vereinbarende Lieferfrist beginnt am Tag der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch DAS GEWAND, jedoch nicht vor Klarstellung aller Auftragseinzelheiten. Sie ist eingehalten, wenn die Ware bei ihrem Ablauf zum Versand gebracht oder – sofern ausnahmsweise der Kunde die Abholung übernommen hat – die Versandbereitschaft von DAS GEWAND angezeigt ist. Die Erfüllung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige Erfüllung aller Vertragspflichten des Kunden voraus.

8. Wenn DAS GEWAND an der Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung durch den Eintritt höherer Gewalt – z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe – ,auch bei den Lieferanten von DAS GEWAND, gehindert wird, die DAS GEWAND trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird.

Der Kunde und DAS GEWAND sind bei Ereignissen aufgrund höherer Gewalt nach Ablauf von acht Wochen berechtigt, den Rücktritt von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zu erklären. Wird durch die bezeichneten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, wird DAS GEWAND von ihrer Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich durch die bezeichneten

Ereignisse die Lieferzeit oder wird DAS GEWAND von der Lieferverpflichtung frei, so steht dem Kunden hieraus kein Schadensersatzanspruch gegenüber DAS GEWAND zu.

9. Treten die o. a. Umstände beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

10. Falls DAS GEWAND in Verzug gerät, muss ihm der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist darf er insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Verzug tritt nicht ein, wenn der Kunde nicht rechtzeitig und vollständig seine DAS GEWAND gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 11

VERSAND UND GEFahrÜBERGANG

1. Der Versand erfolgt, falls nichts anderes vereinbart worden ist, auf Kosten des Kunden.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Kunden über.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus § 12 dieser Allgemeinen Allgemeine Geschäftsbedingungen entgegenzunehmen.

§ 12

VERSICHERUNG

1. Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und für seine Rechnung.

2. Offensichtliche Schäden sind sofort bei Eingang der Ware vom Kunden schriftlich nach Art und Umfang anzuzeigen.

3. Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch amtliche Tatbestandsaufnahmen oder gleichartige Beweismittel festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief usw.) bescheinigt werden.

4. Gegebenenfalls bestehende Ansprüche aus Transportschäden und Fehlmengen sind auf Verlangen vom Kunden an DAS GEWAND abzutreten.

§ 13 GEWÄHRLEISTUNG

1. Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. DAS GEWAND leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) oder Schadensersatz verlangen. Bei einer nur geringfügigen Pflichtverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn DAS GEWAND die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung von DAS GEWAND für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von DAS GEWAND, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

6. Bei neuen Waren beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Gebrauchte Sachen werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Für die Haftung von DAS GEWAND für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von DAS GEWAND, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

7. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch DAS GEWAND nicht.

§ 14 HAFTUNG

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, beschränkt sich die Haftung von DAS GEWAND auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

2. DAS GEWAND haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von DAS GEWAND, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn DAS GEWAND Arglist vorwerfbar ist. Für die Haftung von DAS GEWAND für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von DAS GEWAND, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

5. Soweit die Haftung von DAS GEWAND ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DAS GEWAND.

6. Eine weitergehende als in vorstehenden Ziffern vorgesehene Haftung, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz für seine Aufwendungen verlangt.

§ 15

DATENSCHUTZ

In Erfüllung des § 26 BDSG weist DAS GEWAND darauf hin, dass DAS GEWAND die im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs erforderlichen Daten des Kunden speichert. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

§ 16

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen DAS GEWAND und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus dem zwischen DAS GEWAND und ihm geschlossenen Vertrag sind der Sitz von DAS GEWAND. DAS GEWAND ist jedoch auch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und / oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 17

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.